



öffentlich

**Betreff:**

Verabschiedung Haushalt 2002

Erstellungsdatum 20.11.2001

Eingang 02:

**Einreicher:** PDS-Fraktion

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.12.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung strebt an, den Haushaltsplan 2002 in einer Sondersitzung am 19. Dezember 2001 abschließend zu beraten und zu beschließen.  
Die Ausschüsse werden aufgefordert, ihre Beratungen so durchzuführen, dass bis zum 19. Dezember die Beschlussempfehlungen zum Haushaltsplan vorliegen.

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg  
Fraktionsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt			
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Die Stadt Potsdam ist wie alle Kommunen des Landes durch die brandenburgische Gemeindeordnung gehalten, eine zügige Erarbeitung und Verabschiedung des Haushaltsplanes zu sichern. In § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung heißt es: „Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.“ Damit soll gesichert werden, dass der Haushalt möglichst frühzeitig durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden und in Kraft treten kann.